

BEGRÜNDUNG

ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

DECKBLATT NR. 10

GEMEINDE AHAM
LANDKREIS LANDSHUT
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



PLANUNGSTRÄGER:

VG Gerzen
Gemeinde Aham
Rathausplatz 1
84175 Gerzen

1. Bürgermeister

PLANUNG:

K o m P l a n
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871. 974087-0 Fax 974087-29
e-mail: info@komplan-landshut.de

Projekt Nr.: 19-1123_FNP_D

Stand: 29.07.2019 – Entwurf



INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1	VORBEMERKUNG..... 3
2	VERANLASSUNG 4
3	PLANUNGSRECHTLICHE GEGEBENHEITEN - PLANUNGSVORGABEN 5
3.1	Landesentwicklungsprogramm5
3.2	Regionalplan6
3.3	Arten- und Biotopschutzprogramm.....6
3.4	Biotopkartierung Bayern Flachland6
3.5	Artenschutzkartierung.....6
4	VERKEHR..... 7
5	IMMISSIONSSCHUTZ..... 7
6	VER- UND ENTSORGUNG 7
6.1	Wasserversorgung7
6.2	Schmutzwasserbeseitigung7
6.3	Niederschlagswasserbeseitigung.....8
6.4	Grundwasser8
6.5	Hochwasser8
6.6	Energieversorgung9
6.7	Abfallentsorgung11
6.8	Telekommunikation11
7	ALTLASTEN..... 11
8	DENKMALSCHUTZ..... 11
8.1	Bodendenkmäler11
8.2	Baudenkmäler11
9	BRANDSCHUTZ 12
10	NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE..... 13
10.1	Bestandsbeschreibung13
10.2	Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.....13
10.3	Umweltbericht14
11	VERFAHRENSHINWEISE..... 15
12	VERWENDETE UNTERLAGEN..... 15

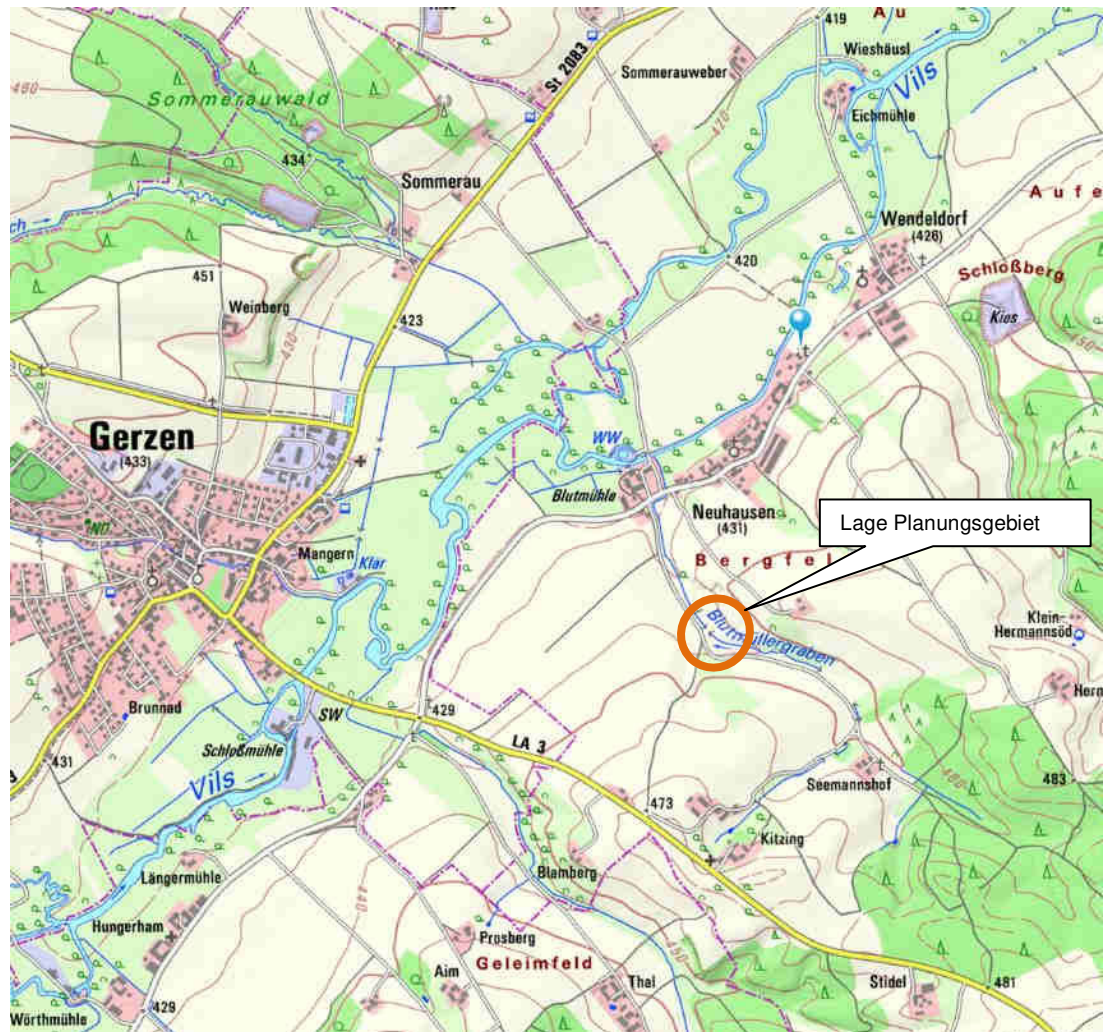
1 VORBEMERKUNG

Der Gemeinderat *Aham* hat beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 10 fortzuschreiben.

Die Gemeinde *Aham* liegt im östlichen Bereich des Landkreises Landshut und ist raumordnerisch der *Region 13 – Landshut* zuzuordnen. Der Gemeinde obliegen keine zentralörtlichen Aufgaben entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm.

Der Planungsbereich wiederum befindet sich südlich des Ortsteiles *Neuhausen*. In nachfolgender Abbildung ist die räumliche Lage aufgezeigt:

Lage im Raum



Quelle: BayernAtlas; verändert KomPlan; Darstellung nicht maßstäblich.

2 VERANLASSUNG

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 10 ist es, auf bisher im Außenbereich gelegenen und bisher als Abbaugelände genutzten Flächen, ein Sondergebiet für die regenerative Energienutzung zu ermöglichen.

Die Flächen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bisher als landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen. Die Gemeinde *Aham* ist sich bewusst, dass mit der beabsichtigten Planung einer PV-Anlage landwirtschaftliche Flächen der Nutzung entzogen werden. Die Gemeinde hat daher zwischen der Förderung regenerativer Energien einerseits und dem Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsräume andererseits abzuwägen. Da PV-Anlagen nur auf bestimmten Standorten, wie im vorliegenden Fall im Bereich von Konversionsflächen, möglich sind, hat sich die Gemeinde *Aham* für die vorliegende Planung entschieden.

Durch die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Vor allem unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte soll dabei eine zeitgemäße, den heutigen Anforderungen ausgerichtete, Entwicklung ermöglicht werden.

Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan *Freiflächenphotovoltaikanlage Bergfeld*, dem weitere Informationen und Details entnommen werden können.

3 PLANUNGSRECHTLICHE GEGEBENHEITEN - PLANUNGSVORGABEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.03.2018 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein.

Das aktuelle LEP ordnet die Gemeinde *Aham* nach den Gebietskategorien einem *Raum mit besonderem Handlungsbedarf* zu.

Dem Gemeinde *Aham* ist die gesetzliche Verpflichtung, Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, bekannt. Da es sich bei diesen Zielen um verbindliche Vorgaben handelt, die eine abschließende Abwägung enthalten, sind sie somit üblicherweise einer weiteren Abwägung nicht zugänglich.

Konkret ist zielbezogen Folgendes anzumerken:

5.4.1 **Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen**

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Es findet im Zuge der Planung nahezu keine Bodenversiegelung statt. Die Nutzung als Extensivgrünland ist in Zukunft möglich und aufgrund der zeitlichen Befristung gehen die Flächen, im Gegensatz zur klassischen Bebauung, nicht dauerhaft verloren.

6.1.1 **Sichere und effiziente Energieversorgung**

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere
- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2.1 **Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 **Photovoltaik**

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Dem Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen, kann mit dieser Planung uneingeschränkt Rechnung getragen werden. Es handelt sich um einen vorbelasteten Standort.

7.1.3 **Erhalt freier Landschaftsbereiche**

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Flächen, die aufgrund der topografischen Verhältnisse kaum Fernwirkung besitzen. Nur von wenigen Standorten bestehen überhaupt Blickbeziehungen zu den Anlagenflächen, die zudem durch Eingrünungsmaßnahmen gemildert werden können.

3.2 Regionalplan

Die Gemeinde *Aham* liegt in der *Region 13 – Landshut* in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maß gestärkt werden soll.

Der Hauptort der Verwaltungsgemeinschaft *Gerzen* ist als Kleinzentrum und als bevorzugt zu entwickelnder Ort dargestellt. Für *Aham* selbst werden keine Aussagen im Regionalplan getroffen. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete liegen nicht im Bereich von *Aham*.

3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Landshut sind mehrere Aussagen für den Geltungsbereich relevant.

Für den im Westen verlaufenden *Blutmüllergraben* werden folgende Aussagen und Ziele formuliert:

- Fließgewässer ohne Information zur Ausstattung, mit unzureichender Wasserqualität oder begradigte Bachabschnitte (ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerbettes, Förderung des naturnahen Uferbewuchses, Verbesserung der Gewässergüte),
- Entwicklung der Bachtäler zu naturnahen Lebensräumen und Vernetzungsstrukturen (Reaktivierung und Optimierung der Restfeuchtgebiete, Wiederherstellung von Hochstaudensäumen und Grünlandstreifen entlang der Bäche und Gräben).

Bzgl. Trockenstandorte werden folgende Aussagen und Ziele formuliert:

- Das Planungsgebiet liegt im Schwerpunktgebiet E - Hangbereiche an der *Vils* (Abbaustellen, magere Böschungen und Raine),
- Neuschaffung von mageren Ranken und Rainen, Magerwiesen, Wald- und Hecken säumen in den strukturarmen Agrarlandschaften des Landkreises, ausgehend von Restbeständen von Mager- und Trockenstandorten.

3.4 Biotopkartierung Bayern Flachland

Amtlich kartierte Biotope sind im Geltungsbereich aktuell nicht mehr vorhanden. Vor Inbetriebnahme des Kiesabbaus existierte noch das Biotop *7440-0073-001*, welches sich im Bereich des nördlichen Teils der PV-Anlage befand. Für dessen Verlust wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Landshut eine Ersatzmaßnahme in Gestalt einer flächigen Gehölzpflanzung geschaffen, welche sich innerhalb des Geltungsbereiches befindet, aber außerhalb der Zaunanlage liegt und zu erhalten ist.

Südöstlich der Teilfläche A des ersten Bauabschnittes – außerhalb des Geltungsbereiches – befindet sich das Biotop mit der Nummer *7440-0073-002*. Es wird als Biotoptyp *Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache* geführt.

3.5 Artenschutzkartierung

Die Artenschutzkartierung mit Stand vom 19.06.2017 weist im Bereich des ehemaligen Biotops *7440-0073-001* ein Vorkommen des *Neuntöters* aus. Diese Vogelart wurde im Jahr 1985 aufgenommen und dürfte im Zuge der Beseitigung des Biotops verschwunden sein. Des Weiteren wurde innerhalb des Geltungsbereiches im Jahr 2000 der *Kleine Kohlweißling* im Bereich der ehemaligen Kiesgrube erfasst. Die Existenz dieser Schmetterlingsart ist ebenfalls nicht mehr gesichert. Im näheren Umfeld der geplanten PV-Anlage, südöstlich, ca. 50 m davon, wurden zudem Sichtungen des Schwalbenschwanzes festgehalten. Der Fund stammt aus dem Jahr 2000 und wurde ebenfalls im Bereich der Kiesgrube gemacht. Letztlich wurde im Jahr 1996 im Bereich einer Straßen-/ Wegböschung nördlich des Geltungsbereiches in ca. 100 m Entfernung, die Laubheuschrecke *Roesels Beissschrecke* entdeckt. Weitere Nachweise sind der Artenschutzkartierung innerhalb und im näheren Umfeld des Geltungsbereiches nicht zu entnehmen. Eventuell weitere Nachweise geschützter Tierarten, wie Feldvogelarten, werden im Zuge des Verfahrens erhoben.

4 VERKEHR

Die verkehrliche Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlage erfolgt von Westen über einen bestehenden Flurweg.

Nächstgelegene überörtliche Verkehrsstraße ist die Kreisstraße LA3 (*Johannesbrunner Straße*), die in ca. 550 m Luftlinie westlich des Planungsgebietes verläuft. Über diese besteht eine Anbindung an die B388 im Süden in ca. 7 km Entfernung.

5 IMMISSIONSSCHUTZ

Der Planungsbereich ist als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO für die Nutzung regenerativer Energiequellen festgesetzt. Freiflächenphotovoltaikanlagen gelten hinsichtlich des Immissionsschutzes im Allgemeinen als absolut umweltfreundlich.

Schall-/ Schadstoffemissionen

Die Anlage ist in Bezug auf anfallende Emissionen als mehr oder weniger geräuschlos zu bezeichnen. Es sind keine Kühlanlagen, Stellantriebe und der gleichen vorgesehen. Schadstoffemissionen sind gleichzeitig nicht zu erwarten.

Blendwirkung

Nach allgemein anerkannter Einschätzung in Fachkreisen rufen Photovoltaikanlagen kaum Blendwirkungen hervor (in etwa wie eine handelsübliche Fensterscheibe). Die nächstgelegenen Wohnbebauungen liegen ca. 200 m nordöstlich und ca. 300 m nördlich. Da das Gelände nach Westen abfällt und durch bestehende und geplante Gehölzstrukturen die Einsehbarkeit reduziert ist, wird davon ausgegangen, dass unzumutbare bzw. unverhältnismäßige Blendwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden. Im Ergebnis sind hier ausreichende Maßnahmen und Anforderungen in der Planung hinsichtlich der Blendwirkung berücksichtigt.

Landwirtschaftliche Emissionen

Von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Die Bauwerber sind davon in Kenntnis zu setzen.

Hinweis

Im Besonderen wird weiterhin auf den Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des *Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit*, bearbeitet durch die *ARGE Monitoring PV-Anlagen* hingewiesen. In diesem Leitfaden werden sämtliche möglichen Umweltauswirkungen, sowie die daraus möglicherweise entstehenden Beeinträchtigungen durch PV-Freiflächenanlagen, auch die auf Menschen aufgezeigt. Auch hier wird keinerlei Beeinträchtigung für die Gesundheit des Menschen festgestellt.

6 VER- UND ENTSORGUNG

6.1 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung wird für die beabsichtigte Nutzung nicht benötigt.

6.2 Schmutzwasserbeseitigung

Innerhalb der Anlage fallen keine Schmutzwässer an.

Ein Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz, bzw. an eine private Schmutzwasseranlage ist daher nicht erforderlich.

Die Reinigung der Module darf ausschließlich mit Wasser ohne Zusätze erfolgen.

6.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser der kompletten Freiflächen sowie der Dachwässer der Übergabe-/ Wechselrichter-/ Trafostation innerhalb des Planungsgebietes wird dezentral auf den privaten Grundstücksflächen dem Untergrund zurückgeführt.

Metalldächer aus Blei-/ Zink-/ Kupferdeckungen sind nicht zulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass für die Versickerung von Niederschlagswasser die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 01.01.2000, zuletzt geändert am 22.07.2014, sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 30.09.2009 zu beachten sind.

6.4 Grundwasser

Detaillierte Aussagen über die Grundwasserverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden, da keine Berechnungen bzw. wasserwirtschaftlichen Nachweise vorliegen. Die Grundwasseroberfläche dürfte jedoch aufgrund der topografischen Verhältnisse ausreichend tief liegen.

Ein Wasserschutzgebiet liegt im Geltungsbereich nicht vor.

Die Freilegung von Grundwasser ist beim Landratsamt Landshut, Abt. Wasserrecht, umgehend anzuzeigen. Für eine ggf. erforderliche Bauwasserhaltung ist beim Landratsamt Landshut, Abt. Wasserrecht, rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

6.5 Hochwasser

Der Geltungsbereich wird an seiner westlichen Flanke vom *Blutmüllergraben*, einem Gewässer III. Ordnung, gesäumt. Entlang der nördlichen Seite der Teilfläche A des ersten Bauabschnittes, verläuft ein Graben in dem das abfließende Hangwasser gesammelt und dem Blutmüllergraben zugeführt wird. Dieser Graben ist nur bei entsprechenden Niederschlagsereignissen wasserführend. Weitere permanent oder periodisch wasserführende natürliche Oberflächengewässer sind im näheren und weiteren Umfeld nicht vorhanden.

Laut dem *Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern* (IÜG) wurden im Planungsgebiet keine Hochwassergefahrenflächen an Gewässern ermittelt. Entlang des *Blutmüllergrabens* ist ein wassersensibler Bereich verzeichnet. Hier herrschen wasserbeeinflusste Gegebenheiten vor, im Sinne von über die Ufer tretenden Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Eine Wahrscheinlichkeit der Häufigkeit kann jedoch nicht angegeben werden. Gefahren durch Starkregenereignisse und hohe Grundwasserstände können auch abseits von Gewässern auftreten. Grundsätzlich muss daher überall in Bayern mit diesen Gefahren gerechnet werden, auch wenn diese im IÜG nicht flächendeckend abgebildet werden können.

Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei dieser Fläche nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein kleines oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken.

6.6 Energieversorgung

Die elektrische Versorgung des Sondergebietes erfolgt durch:

Bayernwerk Netz GmbH
Netzcenter Altdorf
Eugenbacher Str. 1
84032 Altdorf.

Netzeinspeisung der geplanten PV-Anlage

Die Netzeinspeisung hat in enger Abstimmung mit dem zuständigen Energieträger zu erfolgen, wobei die Einspeisung der gewonnenen Energie in das öffentliche Versorgungsnetz über eine leistungsfähige Trafostation zu bewerkstelligen ist.

Zur Prüfung einer möglichen Einspeiseleistung ist hierzu eine entsprechende Anfrage beim zuständigen Energieträger zu stellen, die im Ergebnis eine Einspeisezusage für die Freiflächenphotovoltaikanlage in das Leitungsnetz des Energieversorgers garantiert.

Mit Projektnummer 200007165055 liegt eine entsprechende Einspeisezusage über 750kWp in die 20-kV-Leitung VIB-Prosmering 1 beim Trafohaus Neuhausen 1 vor.

Allgemeine Hinweise:

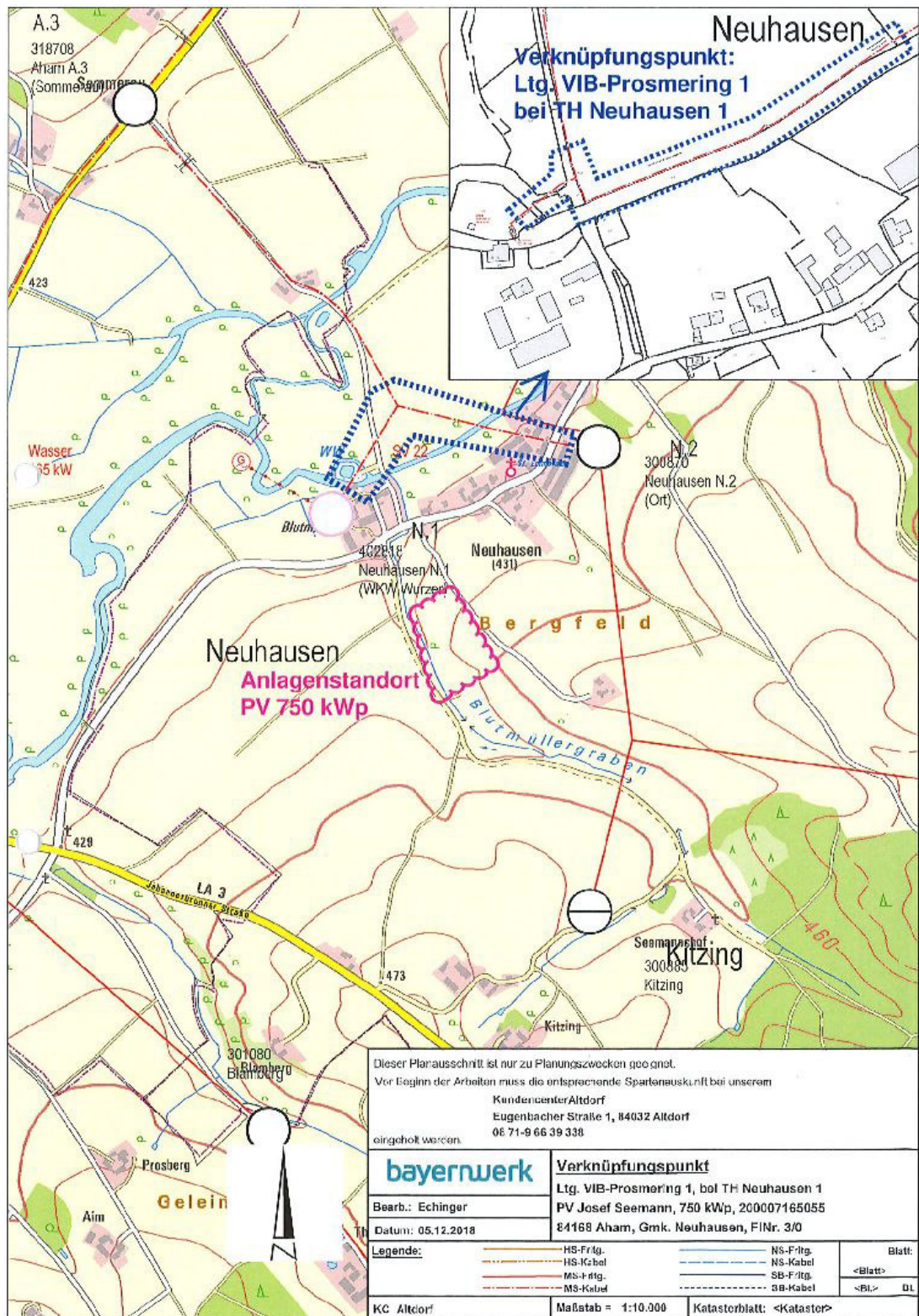
Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Sondergebietes ist das Versorgungsunternehmen zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Soweit Baumpflanzungen erfolgen, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln freizuhalten.

Lässt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit dem Energieträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Es geht hier nicht nur um die Verhinderung von Schäden durch Pflanzarbeiten, sondern auch um zu befürchtende Spätfolgen durch Bäume bzw. Baumwurzeln mit erschwertem Betrieb, Überwachung und Reparatur von unterirdischen Versorgungsanlagen. In jedem Fall ist ein Zusammenwirken der Beteiligten erforderlich. Pflanzungen von Sträuchern im Bereich von Erdkabeln sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden. Bei Annäherungen ist eine Verständigung erforderlich, damit die Pflanztiefe sowie die Sträucherart und deren Wurzelverhalten hinsichtlich der unterirdischen Versorgungsanlage überprüft werden kann.

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Soweit erforderlich, sind notwendige Straßenbeleuchtungsmasten und Kabelverteilerschächte auf Privatgrund zu dulden. Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Unterbringung der zusätzlich notwendigen Versorgungsleitungen ist unterirdisch vorzunehmen. Auf § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Der umseitige Lageplan zeigt die Position des Verknüpfungspunktes für eine Leistung von 750 kWp (Nachrichtliche Übernahme der Bayernwerk Netz GmbH).



Quelle: Bayernwerk Netz GmbH.

6.7 Abfallentsorgung

Bei vorliegender Anlage fällt nutzungsbedingt kein Abfall an.

6.8 Telekommunikation

Eine Versorgung des Planungsbereiches mit Telekommunikationseinrichtungen ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

7 ALTLASTEN

Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

8 DENKMALSCHUTZ

8.1 Bodendenkmäler

Im Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 10 sind keine Bodendenkmäler bekannt. Jedoch sind auf Grund der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und auf Grund der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes im Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 10 weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich ist daher eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

8.2 Baudenkmäler

Im Ortsteil *Neuhausen*, ca. 300 m nördlich des Geltungsbereiches des Deckblattes Nr. 10, sind folgende Baudenkmale registriert:

DENKMALNUMMER	FUNKTION	BESCHREIBUNG
D-2-74-112-28	Bauernhaus	Bauernhaus, zweigeschossiger Flachsatteldachbau in Blockbauweise, mit Trauf- und Giebelschrot, 18. Jh.
D-2-74-112-27	Filialkirche, katholische Kirche, Saalkirche	Filialkirche St. Emmeram, Saalkirche mit eingezogenem Chor, spätromanisch, wohl 13. Jh., Chorwölbung und Erhöhung des Langhauses wohl Ende 15. Jh., Gliederung durch Ecklisenen und romanischen Rundbogenfries auf Konsolsteinen, über dem Chorbogen Dachreiter mit Spitzhelm; mit Ausstattung.

Auf Grund der Entfernung und topografischen Ausrichtung des geplanten Sondergebietes bestehen keine Blickbeziehungen zwischen diesem und den Baudenkmalen.

9 BRANDSCHUTZ

Bezüglich des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplanungen die allgemeinen Bestimmungen gemäß den Vorschriften der DIN 14090 sowie der BayBO einzuhalten.

Insgesamt gesehen ist der abwehrende Brandschutz sowie die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen entsprechend Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sicherzustellen.

Bezüglich des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes wird im vorliegenden Vorhaben auf gegebenenfalls besondere Anforderungen speziell für Photovoltaikanlagen hingewiesen. Hierbei ist besonders DIN14095 zu beachten, ein entsprechender Feuerwehrplan vorzusehen. Dieser ist dem Kreisbrandrat zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen.

Hinsichtlich der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrt / Aufstell- und Bewegungsflächen) sind entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen (vgl. AIMBI Nr. 14/2013 lfd. Nr. 7.4) die Vorgaben der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung 02/2007) einzuhalten.

Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit im Schadensfall müssen am Zauntor deutlich und dauerhaft die Nennung und die Erreichbarkeit des Verantwortlichen für die technische Anlage angebracht sein. Dies ist auch der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

Hinweis

In Abstimmung mit der Gemeinde *Aham* als zuständige Planungsträgerin sind die Belange des Brandschutzes grundsätzlich zu Lasten des Vorhabenträgers zu regeln.

10 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

10.1 Bestandsbeschreibung

Naturraum

Der Planungsbereich liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit *D 65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten* (nach Ssymank) und darin innerhalb der naturräumlichen Untereinheit *060-A Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn* (nach ABSP).

Geländeverhältnisse

Das Gelände im Planungsgebiet liegt im Taleinschnitt des *Blutmüllergrabens* in der Höhenlage von ca. 435 m ü. NN. Das Gelände fällt leicht nach Westen zu ab.

Aussagen über detailgenaue Bodenbeschaffenheiten bzw. Untergrundverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden.

Vegetationsbestand

Der Vegetationsbestand wurde bei einer Geländebegehung im Frühjahr 2019 erfasst:

Geltungsbereich

Der vorliegende Planungsbereich stellt sich als rekultivierte Kiesgrube dar, die als Acker genutzt wird. Die Fläche liegt im Außenbereich südlich der *Blutmühle*. Im Westen verläuft der Blutmüllergraben entlang einer Gehölzbestandenen Böschung, ein Holzlager besteht hier ebenfalls. Im Osten befinden sich eine Anpflanzung sowie ein periodisch wasserführender Graben unterhalb einer Geländeböschung, auf der vereinzelt Gehölze stocken. Im Wesentlichen kommen Arten wie Stiel-Eiche, verschiedene Weiden, Schneeball, Liguster, Heckenkirsche etc. vor.

Umfeld

Das Umfeld ist durch landwirtschaftliche Nutzungen und dörfliche Siedlungsstrukturen geprägt. Die nächstgelegenen Wohnbereiche liegen ca. 200 m nordöstlich (Einzelanwesen) und ca. 300 m nördlich (*Blutmühle* und *Neuhausen*).

10.2 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist für die Aufstellung von Bauleitplänen ein Ausgleichserfordernis abzuleiten, wenn auf Grund der Planung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Das Schaffen neuen Baurechts ist hier als ausgleichspflichtige Nutzungsänderung von Grundflächen anzusehen. Das Kompensationserfordernis ergibt sich aus der Überlagerung der Wertigkeit der betroffenen Grundflächen mit der Eingriffsschwere. Durch diese Überlagerungen ergeben sich Teilbereiche unterschiedlicher Beeinträchtigungsintensität, die jeweils flächenmäßig zu ermitteln sind und die weitere Berechnungsgrundlage darstellen.

Der anzusetzende Kompensationsfaktor ergibt sich aus vorgegebenen Spannen, aus denen er in Abhängigkeit des Umfangs und der Qualität der am Eingriffsort durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen für den vorliegenden Planungsfall bestimmt wird und bei Abschlägen vom Höchstfaktor einer Begründung bedarf.

Die Bereitstellung der benötigten Kompensationsflächen und -maßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hinsichtlich der Eingriffsregelung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes *Freiflächenphotovoltaikanlage Bergfeld*.

10.3 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ein Umweltbericht erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Erarbeitung des Umweltberichtes parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes *Freiflächenphotovoltaikanlage Bergfeld* und des Flächennutzungsplanes *Deckblatt Nr. 10* und dient somit gleichzeitig als Planungsgrundlage für das laufende Bauleitplanverfahren. Hinsichtlich der darin gewonnenen Erkenntnisse wird auf den gemeinsamen Umweltbericht nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan/ Grünordnungsplan *Freiflächenphotovoltaikanlage Bergfeld* und zum Flächennutzungsplan *Deckblatt Nr. 10* verwiesen, der den Verfahrensunterlagen beiliegt.

11 VERFAHRENSHINWEISE

Für das Deckblatt Nr. 10 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde *Aham* in der Fassung vom 30.04.2019 werden die Vorentwurfsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Als Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wird für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB der Zeitraum vom 24.05.2019 bis 24.06.2019 festgelegt.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 10 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde *Aham* in der Fassung vom 29.07.2019 wird gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.09.2019 bis 21.10.2019 öffentlich ausgelegt.

Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Fassung vom _____. am _____. am _____. am _____.

Nachfolgende Behörden, Fachstellen sowie sonstige Träger öffentlicher Belange werden dabei am Verfahren beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- Bayerischer Bauernverband,
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
- Bund Naturschutz,
- Deutsche Post AG,
- Deutsche Telekom Technik GmbH,
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH,
- Bayernwerk AG,
- Kreisbrandinspektion Landshut,
- Landratsamt Landshut:
 - Abteilung Untere Bauaufsicht,
 - Abteilung Kreisbau SG 44,
 - Abteilung Immissionsschutz,
 - Abteilung Naturschutz,
 - Abteilung Wasserrecht,
 - Abteilung Gesundheitswesen,
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung,
- Regionaler Planungsverband Region 13 Landshut,
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut,
- Wasserwirtschaftsamt Landshut,
- Zweckverband zur Wasserversorgung Mittlere Vils,
- Nachbarkommunen:
 - Markt Frontenhausen,
 - Gemeinde Kröning,
 - Gemeinde Schalkham,
 - Gemeinde Gerzen,
 - Gemeinde Loiching,
 - Markt Gangkofen.

In allen nicht angesprochenen Punkten bleibt der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit den Deckblättern Nr. 01 bis 09 unberührt.

12 VERWENDETE UNTERLAGEN

LITERATUR

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Artenschutzkartierung Bayern. Augsburg (Datenbankauszug)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft; Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – ein Leitfaden. Ergänzte Fassung. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2009): Freiflächen - Photovoltaikanlagen. München

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächen-photovoltaikanlagen. Bonn – Bad Godesberg

GESETZE

BAUGESETZBUCH [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

BAYERISCHE BAUORDNUNG [BayBO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist

GEMEINDEORDNUNG [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR [Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG] vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs.339 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER [Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG] Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 255 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ [EEG] vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

SONSTIGE DATENQUELLEN

Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web): <http://fisnat.bayern.de/finweb/>

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat - Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP): <https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/landesentwicklungs-programm-bayern-lep/>

Bayern Atlas - Onlineangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

Rauminformationssystem Bayern: <http://wirtschaft-risby.bayern.de/>

Regionaler Planungsverband Landshut – Regionalplan Region Landshut: <http://www.region.landshut.org>

Umweltatlas Bayern: <http://www.umweltatlas.bayern.de>